

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Merkmale des Fahrzeuges

Messwerte und Daten sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen.

2. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt das Fahrzeug samt Zubehör Eigentum der Firma. Dieser wird das Recht eingeräumt, den Eigentumsvorbehalt i. S. von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltregister einzutragen.

3. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche, oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen. Der aufgeführte Km Stand des Tachos dem Fahrzeug entspricht. Wurden Veränderungen am Serienstand des Fahrzeug vorgenommen, so müssen diese im Fahrzeugausweis eingetragen sein. Soweit nichts anderes erwähnt wird, ist das Fahrzeug Unfallfrei.

4. Haftung für Sachmängel

4.1 Arten:

- A. Für Billigstoccasionen (vgl. Vorderseite) wird jede Gewährleistung, wegbedungen, insbesondere sind Minderung und Wandelung ausgeschlossen.
B. Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt sie an die Stelle der Sachgewährleistung gemäss Ziff. C. hier nach und ersetzt diese. Garantieversicherung ja nein Police Nr. _____ Versicherer _____
C. Für alle übrigen Fahrzeuge leistet die Firma Gewähr für deren Fehlerfreiheit während der Zeitdauer einer allenfalls noch laufenden Fabrikgarantie im Rahmen und Umfang der entsprechenden Garantiebestimmungen und/oder eine auf dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Garantie auf Material und Arbeit während der Dauer von **3 Monaten** seit Lieferung des Wagens, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtfahrleistung von **5000 km**. Die Geltendmachung der Gewährleistung richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:
4.2 Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer gegenüber der Firma Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln: a) Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Firma. b) Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Firma anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Firma das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Ansprüche im Zusammenhang mit der Vornahme der Garantie-Reparatur (Hin und Rücktransport des Wagens, Miete eines Ersatzwagens oder Schadenersatz unter irgendeinem Rechtstitel) kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht geltend machen. Die Firma ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von ihrer Gewährleistungspflicht befreit zu werden. c) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Falle aus.
4.3 Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung (Aufhebung des Kaufvertrags), Minderung (Ersatz des Minderwertes) oder Ersatzleistung (Lieferung eines Ersatzwagens) stehen dem Käufer nicht zu.
4.4 Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.
4.5 Bei Veräusserung des Fahrzeuges erlischt der Anspruch auf Gewährleistung.
4.6 Alle weitergehenden Haftungsansprüche sind - unter Vorbehalt unabänderlicher Vorschriften - ausgeschlossen.
4.7 Auf jedem Schadenfall wird ein Selbstbehalt von **Fr. 100.-** belastet., Es wird jedes Ereignis als Einzelschaden betrachtet.

5. Verzug

- 5.1 Verzug der Firma. Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenützttem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden.
5.2 Verzug des Käufers. Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenützttem Ablauf kann sie: a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist oder c) vom Vertrag zurücktreten. Die gleichen Rechte stehen der Firma zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist und die Firma ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat. Der bei Verzug oder Stundung vom Käufer zu bezahlende Zins liegt 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der Schweizerischen Bankgesellschaft UBS. Macht die Firma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nach dem das Fahrzeug wieder in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz wie folgt zu berechnen:
Für jeden Tag ab Abnahme des Fahrzeuges Fr. _____ zuzüglich Rp. _____ pro gefahrenen km. Dem Käufer steht der Nachweis offen, der Schaden sei erheblich geringer gewesen; umgekehrt ist auch die Firma berechtigt, einen erheblich grösseren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Gefahrtragung

- 6.1 Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.
6.2 Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des Eintauschfahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist die Firma mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf sie über.

7. Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 5 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung wird - unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften - eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

**8. Zahlungsverbindungen: Zürcher Kantonalbank, IBAN: CH68 0070 0114 8079 3320 3 BIC: ZKBKCHZZ80A,
Postcheck : 80-26490-6**

8.1 Besondere Abmachungen

9. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, statt dessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers anzurufen.

Ort/Datum:

Jenatschgarage:

Der Käufer:

Dieser erklärt zudem mit seiner Unterschrift, die allgemeinen Vertragsbestimmungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.